

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	DIENSTAG, DEN 2. MAI	2006
Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 2006	Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen ..... 223-1-35, 223-1-54, 223-1-55, 223-1-62, 223-1-30, 223-1-65, 223-1-66, 223-1-31, 223-1-43, 223-1-39, 223-1-38, 223-1-42, 223-1-41	189
25. 4. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 37 .....	202
25. 4. 2006	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle ..... 202-1-84	204
27. 4. 2006	Verordnung über die Veränderungssperre Bahrenfeld 49 .....	205

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen

Vom 20. April 2006

#### Inhaltsübersicht

Artikel 1  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der teilqualifizierenden Berufsfachschule (APO BFS-tq)

Artikel 2  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS)

Artikel 3  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Fachoberschule (APO-FOS)

Artikel 4  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz  
(APO-KASS)

Artikel 5  
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil –

Artikel 6  
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer  
der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Artikel 7  
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Fachschule für Sozialpädagogik  
und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Artikel 8  
Änderung der Zeugnisordnung der Berufsschule

Artikel 9  
Schlussbestimmungen

## Artikel 1

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der teilqualifizierenden Berufsfachschule (APO BFS-tq)**

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), in der jeweils geltenden Fassung für die teilqualifizierende Berufsfachschule.

## § 2

## Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die teilqualifizierende Berufsfachschule soll zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss führen und eine berufliche Grundbildung und Grundzüge einer beruflichen Fachbildung in den Fachrichtungen:

1. Wirtschaft und Verwaltung,
2. Medientechnik und -gestaltung,
3. Elektronik und Informationstechnik,
4. Metall- und Automatisierungstechnik,
5. Gesundheit,
6. Gastronomie und Ernährung sowie
7. Sozialpädagogische Dienstleistungen vermitteln.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) Innerhalb der Ausbildung sind in der Regel Praktika, die insgesamt sechs Wochen dauern sollen, zu absolvieren.

## § 3

## Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung zugelassen wird, wer

1. die Hauptschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Hauptschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,3 erreicht hat,
2. das 20. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung begonnen wird, noch nicht vollendet hat und
3. die von der Berufsfachschule in der jeweiligen Fachrichtung geforderten Anmeldeunterlagen innerhalb der von der Schule festgesetzten Anmeldefrist eingereicht hat.

(2) Überschreiten Schülerinnen und Schüler die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Altersgrenze, können sie in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

## § 4

## Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst im

## Lernbereich I

in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung die Unterrichtsfächer

- Orientierung im Berufsfeld,
- Beschaffung,
- Absatz,
- Personal,

in der Fachrichtung Medientechnik und -gestaltung die Unterrichtsfächer

- Projekt- und Produktmanagement,
- Print und AV-Medienproduktion,
- Multimediatechnik,
- Veranstaltungsplanung und -durchführung,

in der Fachrichtung Elektronik und Informationstechnik die Unterrichtsfächer

- Elektrotechnische Anlagen,
- Steuerungstechnische Anlagen,
- Informationstechnische Systeme,

in der Fachrichtung Metall- und Automatisierungstechnik die Unterrichtsfächer

- Orientierung im Berufsfeld,
- Fertigungstechnische Prozesse,
- Bauelemente und Baugruppen,
- Automatisierungstechnologie,

in der Fachrichtung Gesundheit die Unterrichtsfächer

- Orientierung im Berufsfeld,
- Betreuen und Beraten,
- Gesundheit fördern,
- Organisieren und Verwalten,

in der Fachrichtung Gastronomie und Ernährung die Unterrichtsfächer

- Orientierung im Berufsfeld,
- Warenwirtschaft,
- Lebensmittelverarbeitung und Ernährung,
- Verkauf und Service,

in der Fachrichtung Sozialpädagogische Dienstleistungen die Unterrichtsfächer

- Sozialpädagogisches Handeln,
- Bildungsangebote gestalten und anregen,
- Gesundheit erhalten und ökologisch handeln

und im Lernbereich II in sämtlichen Fachrichtungen die Unterrichtsfächer

- Sprache und Kommunikation,
- Mathematik,
- Fachenglisch,
- Wirtschaft und Gesellschaft
- sowie Sport.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

## § 5

## Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Schülerinnen oder Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 2 erzielt haben oder nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern des Lernbereichs I, mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik sowie Fachenglisch, mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(3) Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Schülerinnen oder Schüler werden ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen.

## § 6

Gliederung und Gegenstand  
der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen Schwerpunktarbeit im Lernbereich I und schriftlichen Arbeiten in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik sowie Fachenglisch.

(3) Die Schwerpunktsetzung im Lernbereich I erfolgt zu Beginn des zweiten Schuljahrs fachrichtungsbezogen schulübergreifend und orientiert sich an einem oder mehreren Fächern des Lernbereichs I. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe stehen 180 Minuten zur Verfügung.

(4) Die Prüfungsaufgaben im Lernbereich II werden von der zuständigen Behörde zentral gestellt. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

## § 7

## Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in sämtlichen Unterrichtsfächern und in der Schwerpunktarbeit mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat oder nicht

ausreichende Endnoten durch § 5 Absatz 2 entsprechende Endnoten ausgleichen kann. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können gemäß § 5 Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

## § 8

## Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule.“

## § 9

## Behinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Die Ausbildung blinder, sehbehinderter und körperbehinderter Schülerinnen und Schülern verlängert sich in der Regel um ein Schuljahr auf insgesamt drei Schuljahre. Auf Antrag der Schülerin beziehungsweise des Schülers erfolgt die Ausbildung in der regulären Zeit von zwei Schuljahren. Die Schule berät die Schülerin beziehungsweise den Schüler hinsichtlich der angemessenen Ausbildungsdauer. Ein Probehalbjahr ist nicht zu absolvieren.

(2) Der Nachteilsausgleich für blinde, sehbehinderte und körperbehinderte Prüflinge erfolgt individuell der vorliegenden Behinderung entsprechend. In der Regel verlängert sich die Bearbeitungszeit jeder schriftlichen Prüfungsarbeit um eine Zeitstunde.

## § 10

## Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle für die jeweilige Fachrichtung vorgesehenen Fächer nach § 4 mit Ausnahme des Faches Sport.

(2) Schriftlich wird in jedem Fach der Lernbereiche I und II mit Ausnahme des Faches Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 6 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach nach § 4 geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird von einer mündlichen Prüfung in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

## Artikel 2

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS)**

Auf Grund von § 21 Absatz 4, § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

## Ziele der Berufsvorbereitungsschule

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule werden befähigt, in eine Berufsausbildung oder in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten. Die Vermittlung der Ausbildungseignung ist vorrangig.

(2) Die Schülerinnen und Schüler können den Abschluss der Berufsvorbereitungsschule erwerben. Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss noch nicht erworben haben, können nach erfolgreicher Teilnahme an einer Abschlussprüfung einen Abschluss erwerben, der den Berechtigungen des Hauptschulabschlusses entspricht.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können die für einen erfolgreichen Besuch beruflicher Schulen erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache erwerben und haben darüber hinaus die Möglichkeit, einen Abschluss zu erwerben, der den Berechtigungen des Realschulabschlusses entspricht.

## § 3

## Kurse der Berufsvorbereitungsschule

(1) In der Berufsvorbereitungsschule wird Unterricht in Kursen, die in Vollzeitform ein beziehungsweise zwei Jahre dauern, angeboten. Der Unterricht in Teilzeitform dauert entsprechend länger.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden die Kurse Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Ausbildungsvorbereitungsjahr (AVJ) angeboten. BVJ und AVJ dauern in Vollzeitform ein Schuljahr. Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, wird der Kurs Berufsvorbereitungsjahr für Migranten (BVJ-M) angeboten. Für Schülerinnen und Schüler nach Satz 3, deren Aufenthaltsstatus im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von vorübergehender Beschaffenheit ist, wird der Kurs Vorbereitungsjahr für Migranten (VJ-M) angeboten. BVJ-M und VJ-M dauern in Vollzeitform zwei Schuljahre.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen, körperlichen und motorischen Entwicklung wird nach Absolvierung des BVJ ein einjähriger Aufbaukurs angeboten (BVJ-A). Anschließend können die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler einen einjährigen Kurs in Teilzeitform in Verbindung mit einem Praktikum besuchen (BVJ-P).

(4) Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht.

## § 4

## Zulassung

(1) In Kurse der Berufsvorbereitungsschule wird in der Regel nur zugelassen, wer die allgemein bildende Schule mindestens neun Jahre besucht hat, nach § 39 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Schulgesetzes schulpflichtig ist und nicht an einer öffentlich geförderten Vollzeitbildungsmaßnahme teilnimmt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, ohne über genügende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache zu verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht an einer beruflichen Schule erforderlich sind, werden nur zum BVJ-M beziehungsweise zum VJ-M zugelassen.

(3) Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Absatz 3, die nicht mehr nach § 39 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Schulgesetzes schulpflichtig sind, werden zum BVJ zugelassen, wenn

1. in Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen außerhalb der BVS eine gleichwertige Förderung nicht gewährleistet ist und
2. nach der Beschulung in der Berufsvorbereitungsschule die Aussicht auf den Eintritt in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis außerhalb der in Satz 2 genannten oder vergleichbarer Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen besteht.

Eine gleichwertige Förderung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bieten insbesondere der Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Behinderte, die Hamburger Arbeitsassistenten und das Berufsbildungswerk.

(4) Vor der Aufnahme in die Berufsvorbereitungsschule soll eine Beratung durch die zuständige Behörde und die Arbeitsverwaltung erfolgen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorsehen.

## § 5

## Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Unterricht umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich ist in zwei Lernbereiche gegliedert. Die einzelnen Unterrichtsfächer sind aus der Anlage ersichtlich. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Unterricht erfolgt in modularisierter Form oder in produktions- und dienstleistungsorientierter Unterrichtsvorhaben. Im Kurs AVJ überwiegt Unterricht in modularisierter Form. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die an modularisiertem Unterricht teilnehmen, ist eine individuelle Lernplanung aufzustellen.

(3) Ist ein Unterrichtsangebot im Wahlpflichtbereich inhaltlich einem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs zugeordnet, werden die von den Schülerinnen und Schülern im Wahlpflichtangebot und im Pflichtfach erbrachten Leistungen mit einer Gesamtnote bewertet.

## § 6

## Aufrücken, Rücktritt

(1) Schülerinnen und Schüler des BVJ-M beziehungsweise des VJ-M rücken ohne Versetzung in das zweite Jahr der Ausbildung auf. Sie können in das nachfolgende Jahr der Ausbildung zurücktreten, wenn auf Grund ihrer Lern- und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt ist und wenn zu erwarten ist, dass sie im nachfolgenden

den Jahr besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz. Ein Rücktritt ist unzulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler die Ausbildung ganz oder teilweise wiederholt oder bereits wiederholt haben.

(2) Schülerinnen oder Schülern gemäß § 3 Absatz 3 kann der Übergang in das BVJ-A versagt werden, wenn die Schulpflicht erfüllt ist und der Besuchs des Aufbaukurses eine weitere Förderung nicht erwarten lässt. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

#### § 7

##### Bescheinigung von Modulen, Zeugnisse der Berufsvorbereitungsschule

(1) Die im Unterricht erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind zu benoten. Schülerinnen und Schüler erhalten Bescheinigungen über die in der Berufsvorbereitungsschule erfolgreich absolvierten Module. Die Bescheinigungen enthalten Aussagen zu den Zielen, Inhalten und zum zeitlichen Umfang der Module sowie zu den von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn sie durchgängig am Unterricht des jeweiligen Kurses teilgenommen und

1. in allen Fächern des Lernbereichs I mindestens die Note „ausreichend“,
2. in zwei Pflichtfächern des Lernbereichs II mindestens die Note „ausreichend“ und
3. in keinem Fach die Note „ungenügend“

oder Ausgleichsnoten nach Satz 2 erzielt haben. Die Note „mangelhaft“ in höchstens einem Fach des Lernbereichs I wird durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach des Lernbereichs I oder die Noten „befriedigend“ in zwei anderen Fächern des Lernbereichs I ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(3) Beenden Schülerinnen und Schüler den Besuch der Berufsvorbereitungsschule vorzeitig, um eine Berufsausbildung zu beginnen oder eine berufliche Tätigkeit auszuüben, enthält das Abgangszeugnis einen entsprechenden Vermerk zur Schullaufbahn. Absolvierte Module sind gemäß Absatz 1 zu bescheinigen.

(4) Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Absatz 3 sowie Schülerinnen und Schüler im Kurs VJ-M, die in ihrem Herkunftsland vor dem Besuch der Berufsvorbereitungsschule keine geeignete Schule besucht haben, erhalten Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse in Form von Lernstandsberichten (Berichtszeugnisse).

#### § 8

##### Vorbereitungsunterricht für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen

(1) Schülerinnen und Schülern der Kurse in Vollzeitform werden in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch durch besondere Module oder durch Ergänzungsunterricht beziehungsweise durch Unterricht in besonderen Lerngruppen auf den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses vorbereitet.

(2) Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an Lerngruppen erfolgt in einjährigen Kursen für drei Monate auf Probe. In zweijährigen Kursen kann die Probezeit

nach Ablauf von drei Monaten auf Beschluss der Zeugniskonferenz auf insgesamt sechs Monate verlängert werden. In der Probezeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss beziehungsweise dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach Ablauf der Probezeit in den beiden Fächern Sprache und Kommunikation sowie Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Probezeit kann nicht wiederholt werden.

(3) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird von der Teilnahme am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an Lerngruppen ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an der Lerngruppe teilnehmen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie den angestrebten Abschluss erreichen werden, oder wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

#### § 9

##### Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis der Hauptschule

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Unterrichtsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben oder schlechtere Endnoten gemäß Absatz 6 ausgleichen können.

(2) Zur Abschlussprüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, wenn sie

1. den Hauptschulabschluss beziehungsweise einen diesem gleichwertigen Schulabschluss nicht erreicht haben,
2. den Unterricht, der auf den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet, kontinuierlich besucht haben und
3. mindestens in zwei der drei Fächer des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M im Fach Arbeitslehre sowie in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil. Eine zusätzliche mündliche Prüfung in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch kann hinzutreten.

(4) Praktisch wird in allen Fächern des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M im Fach Arbeitslehre geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben zwei bis acht Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die einzelnen Fächer können zu einer gemeinsamen Prüfungsaufgabe zusammengefasst werden. Die Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet. Die in der praktischen Prüfung erbrachten Leistungen sind den Fächern des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M dem Fach Arbeitslehre zuzuordnen.

(5) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch geprüft. Für die Bear-

beitung der Prüfungsaufgaben stehen in allen Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(6) Der dem Hauptschulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern der Lernbereiche I und II mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des Lernbereichs I wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach desselben Lernbereichs oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern desselben Lernbereichs ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Fächern des Lernbereichs I kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des Lernbereichs II wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in den beiden Fächern Sprache und Kommunikation sowie Mathematik kann nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(7) Schülerinnen oder Schüler, die zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurden oder einen dem Hauptschulabschluss entsprechenden Abschluss der Berufsvorbereitungsschule nicht erreicht haben, erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn ihre Vornoten § 7 Absatz 2 genügen.

(8) Haben die Schülerinnen und Schüler in zwei Prüfungsfächern des Lernbereichs II die Endnote „mangelhaft“ erzielt, ohne diese ausgleichen zu können, können sie in einem dieser Fächer eine nachträgliche Abschlussprüfung beantragen, sofern für die verbleibende mangelhafte Endnote ein Ausgleich gemäß Absatz 6 möglich ist. Eine Nachprüfung ist unzulässig, wenn in einem Prüfungsfach die Endnote „ungenügend“ erzielt wurde. Die Prüfungsleitung stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Eine Nachprüfung im Lernbereich I ist unzulässig. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts im nachfolgenden Schuljahr schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer anmelden. Die Nachprüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn des Unterrichts durchgeführt. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Nachprüfung ist erfolgreich, wenn der Prüfling mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat. War die Nachprüfung erfolgreich, wird den Schülerinnen und Schülern das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule erteilt, das in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule entspricht.

#### § 10

##### Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis der Realschule

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule, wenn Schülerinnen und Schüler des BVJ-M beziehungsweise des VJ-M in allen Unterrichtsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben oder schlechtere Endnoten gemäß Absatz 6 ausgleichen können.

(2) Zur Abschlussprüfung werden Schülerinnen und Schüler des BVJ-M beziehungsweise des VJ-M nur zugelassen, wenn sie

1. den Realschulabschluss beziehungsweise einen diesem gleichwertigen Schulabschluss nicht erreicht,
2. den Unterricht, der auf den Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet, kontinuierlich besucht haben und
3. zumindest in zwei der drei Fächer des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M im Fach Arbeitslehre sowie in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil. Eine zusätzliche mündliche Prüfung in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch kann hinzutreten.

(4) Praktisch wird in allen Fächern des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M im Fach Arbeitslehre geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben zwei bis acht Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die einzelnen Fächer können zu einer gemeinsamen Prüfungsaufgabe zusammengefasst werden. Die Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet. Die in der praktischen Prüfung erbrachten Leistungen sind den Fächern des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M dem Fach Arbeitslehre zuzuordnen.

(5) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in allen Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(6) Der dem Realschulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern der Lernbereiche I und II mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des Lernbereichs I wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach desselben Lernbereichs oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern desselben Lernbereichs ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Fächern des Lernbereichs I kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des Lernbereichs II wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei der drei Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik sowie Fachenglisch oder die Endnote „mangelhaft“ in insgesamt drei Fächern oder die Endnote „ungenügend“ in einem Fach können nicht ausgeglichen werden. § 9 Absatz 6 Satz 7 gilt entsprechend.

(7) Schülerinnen oder Schüler, die zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurden oder einen dem Realschulabschluss entsprechenden Abschluss der Berufsvorbereitungsschule nicht erreicht haben, erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn ihre Vornoten § 7 Absatz 2 genügen.

(8) Für die nachträgliche Abschlussprüfung zum Erwerb des dem Realschulabschluss entsprechenden Abschlusses gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.

## § 11

## Externenprüfung

(1) Wer die Berufsvorbereitungsschule nicht besucht hat oder die Berufsvorbereitungsschule in Teilzeitform besucht hat und den Abschluss vorzeitig erwerben will, kann die Prüfung für Externe zum Erwerb des Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule entspricht, ablegen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer neun Jahre eine allgemein bildende Schule besucht hat und nicht mindestens den Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der angestrebten Berechtigung gestellt werden.

(2) Grundlage der Prüfung für Externe sind die Unterrichtsfächer des Kurses BVJ. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Praktisch wird in allen Fächern des Lernbereichs I geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben zwei bis acht Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die einzelnen Fächer können zu einer gemeinsamen Prüfungsaufgabe zusammengefasst werden. Die Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewert-

tet. Die in der praktischen Prüfung erbrachten Leistungen sind den Fächern des Lernbereichs I zuzuordnen.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in allen Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(5) Mündlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik sowie Fachenglisch geprüft. Von der mündlichen Prüfung in einem Fach wird in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in zwei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat; in diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden. Die Note der schriftlichen Prüfung wird mit der Note der mündlichen Prüfung zu einer Gesamtnote zusammen gezogen. Beide Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

(6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend. Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Wurde die Prüfung nicht bestanden, wird in einer Bescheinigung über die Prüfungsteilnahme das Prüfungsziel gemäß Absatz 1 Satz 1 vermerkt.

## Anlage

## Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 5

## BVJ, AVJ, BVJ-M

## Lernbereich I

Produktion und Dienstleistungen  
Gestaltung und Planung  
Gesellschaft und Technik

## Lernbereich II

Sprache und Kommunikation  
Mathematik  
Fachenglisch

Sport  
Wahlpflicht

## VJ-M

## Lernbereich I

Arbeitslehre

## Lernbereich II

Sprache und Kommunikation  
Mathematik  
Fachenglisch  
Sport  
Wahlpflicht

## Artikel 3

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Fachoberschule (APO-FOS)**

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), in der jeweils geltenden Fassung für die Fachoberschule.

## § 2

## Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler zur Fachhochschulreife führen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in die folgenden Fachbereiche und Fachrichtungen:

1. Fachbereich Technik mit den Fachrichtungen:
  - Agrarwirtschaft,
  - Bautechnik,
  - Chemie,
  - Elektrotechnik,
  - Metalltechnik,
  - Vermessung;
2. Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung;
3. Fachbereich Sozialpädagogik;
4. Fachbereich Hauswirtschaft;
5. Fachbereich Gestaltung mit den Fachrichtungen:
  - Bekleidung,
  - Grafik,
  - Raumgestaltung;
6. Fachbereich Pflege und Gesundheit.

## § 3

## Zulassung zur Ausbildung

Zur Fachoberschule wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für den gewählten Fachbereich und die gewählte Fachrichtung geeigneten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
2. die Realschule abgeschlossen hat und drei Jahre in einer für die Ausbildung in dem gewählten Fachbereich und der gewählten Fachrichtung förderlichen Beschäftigung berufstätig war.

Für den Fachbereich Sozialpädagogik wird zugelassen, wer die Realschule und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung

abgeschlossen hat oder wer die Realschule abgeschlossen hat und drei Jahre berufstätig war. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

## § 4

## Fächer der Ausbildung

Der Unterricht umfasst fachbereichsübergreifende, fachbereichsbezogene und fachrichtungsbezogene Fächer. Die einzelnen Unterrichtsfächer sind aus der Anlage ersichtlich.

## § 5

Gliederung und Gegenstand  
der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 4, auch wenn der einzelne Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(2) Schriftlich wird in vier Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen im Fach Fachenglisch dreieinhalb, in allen anderen Prüfungsfächern jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen.

(3) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen.

## § 6

## Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absätze 2 und 3 hat.

(2) Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Endnoten in zwei Fächern werden durch mindestens gute Endnoten in zwei anderen Fächern oder durch mindestens eine Endnote „gut“ in einem anderen Fach und befriedigende Endnoten in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Endnoten in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Die Endnoten „mangelhaft“ in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung, mangelhafte Endnoten in drei Fächern oder die Endnote „ungenügend“ in einem Fach werden nicht ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

## § 7

## Abschlusszeugnis

(1) Das Abschlusszeugnis wird als Zeugnis der Fachhochschulreife erteilt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält eine Durchschnittsnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten für die Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches Sport gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

## § 8

## Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung; § 6 gilt entsprechend. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Fächer der mündlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Für die Durchführung der

mündlichen Prüfung gilt § 5 Absatz 3 entsprechend. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

## Anlage

**Verzeichnis  
der Unterrichtsfächer nach § 4,  
der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 5 Absatz 2 und § 8 Absatz 2  
sowie der Fächer der mündlichen Prüfung nach § 8 Absatz 3**

## Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer einer Fachrichtung gemeinsam die Kennzeichnung „\*“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl des Prüflings.
2. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.
3. Die Fächer der mündlichen Prüfung für Externe sind mit „EMP“ gekennzeichnet.
4. Die zuständige Behörde kann dieses Verzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

<b>A.</b>		Techniklehre	P*, EP, EMP
<b>Fachbereich Technik</b>		Biologie	P*, EMP
<b>1. Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik und Vermessung</b>		Physik	EMP*
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP	Chemie	EMP*
Fachenglisch	P, EP, EMP	Politik	EMP
Mathematik	P, EP, EMP	Sport	
Techniklehre	P, EP, EMP	<b>3. Fachrichtung Chemie</b>	
Physik	EP*, EMP*	Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Chemie	EP*, EMP*	Fachenglisch	P, EP, EMP
Technisches Zeichnen	EMP	Mathematik	P, EP, EMP
Politik	EMP	Techniklehre	P*, EP, EMP
Sport		Chemie	P*, EMP
<b>2. Fachrichtung Agrarwirtschaft</b>		Physik	EMP
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP	Politik	EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP	Technisches Zeichnen	
Mathematik	P, EP, EMP	Sport	

**B.****Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung**

Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Wirtschaftslehre	P*, EP*, EMP
Organisations- und Funktionslehre	P*, EP*, EMP
Physik	EMP
Politik	EMP
Rechnungswesen	
Sport	

**C.****Fachbereich Sozialpädagogik**

Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Soziallehre	P*, EP, EMP
Psychologie	P*, EMP
Physik	EMP
Politik	EMP
Pädagogische Medien	
Humanbiologie	
Sport	

**D.****Fachbereich Hauswirtschaft**

Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Ernährungslehre	P*, EP, EMP
Arbeitsgestaltung	P*, EMP
Chemie	EMP*
Physik	EMP*
Politik	EMP
Gestaltete Umwelt	
Sport	

## Artikel 4

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz  
(APO-KASS)**

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner

**E.****Fachbereich Gestaltung**

<b>1. Fachrichtung Bekleidung</b>	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Fertigungslehre	P*, EP, EMP
Gestaltungslehre	P*, EMP
Physik	EMP*
Chemie	EMP*
Politik	EMP
Textillehre	
Sport	
<b>2. Fachrichtungen Grafik und Raumgestaltung</b>	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Zeichnen und Grafik	P*, EP, EMP
Farbe und dreidimensionale Gestaltung	P*, EMP
Physik	EMP
Politik	EMP
Kunstgeschichte	
Medienkunde	
Sport	

**F.****Fachbereich Pflege und Gesundheit**

Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Pflege- und Gesundheitslehre	P, EP, EMP
Wirtschaftslehre	EMP
Physik	EMP
Politik	EMP
Sozialpsychologie	
Sport	

Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), in der jeweiligen Fassung.

## § 2

## Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Kaufmännische Assistentinnen und Assistenten in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung qualifizierte Tätigkeiten in der jeweiligen Fachrichtung auszuüben.

(2) Die Ausbildung gliedert sich nach den Fachrichtungen:

1. Fremdsprachen,
2. Informationsverarbeitung,
3. Betriebswirtschaft,
4. Bürowirtschaft.

(3) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

### § 3

#### Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

### § 4

#### Inhalt der Ausbildung

(1) In der Fachrichtung Fremdsprachen umfasst die Ausbildung

im Lernbereich I die Fächer

Informationsverarbeitung,  
Beschaffung und Marketing,  
Steuerung und Kontrolle,  
Personal und Organisation;

im Lernbereich II die Fächer

Fachenglisch (Niveau Vantage),  
zweite Fremdsprache (Niveau Threshold),  
Sprache und Kommunikation.

(2) In der Fachrichtung Informationsverarbeitung umfasst die Ausbildung

im Lernbereich I die Fächer

Informationsverarbeitung,  
Marketing,  
Finanzen und Controlling;

im Lernbereich II die Fächer

Sprache und Kommunikation,  
Wirtschaft und Gesellschaft,  
Fachenglisch (Niveau Threshold).

(3) In der Fachrichtung Betriebswirtschaft umfasst die Ausbildung

im Lernbereich I die Fächer

Informationsverarbeitung,  
Materialwesen,  
Marketing,  
Finanzen und Controlling;

im Lernbereich II die Fächer

Sprache und Kommunikation,  
Wirtschaft und Gesellschaft,  
Fachenglisch (Niveau Threshold).

(4) In der Fachrichtung Bürowirtschaft umfasst die Ausbildung

im Lernbereich I die Fächer

Informationsverarbeitung,  
Büromanagement,  
Marketing,  
Personal;

im Lernbereich II die Fächer

Sprache und Kommunikation,  
Wirtschaft und Gesellschaft,  
Fachenglisch (Niveau Threshold).

(5) Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen ein Betriebspraktikum im Umfang von mindestens zehn Arbeitstagen pro Jahr absolvieren. Die zeitliche Verteilung bestimmt die Schule.

### § 5

#### Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er nicht ausreichende Leistungen gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgleichen kann.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres erreichen wird.

### § 6

#### Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle Fächer der jeweiligen Fachrichtung nach § 4 Absätze 1 bis 4, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird geprüft:

1. in der Fachrichtung Fremdsprachen in den Fächern
  - Informationsverarbeitung (vier Zeitstunden),
  - Fachenglisch (drei Zeitstunden),

- zweite Fremdsprache (drei Zeitstunden),  
Sprache und Kommunikation (drei Zeitstunden);
2. in der Fachrichtung Informationsverarbeitung in den Fächern  
Informationsverarbeitung (fünf Zeitstunden),  
Fachenglisch (drei Zeitstunden),  
Sprache und Kommunikation (drei Zeitstunden);
3. in der Fachrichtung Betriebswirtschaft in den Fächern  
Informationsverarbeitung (vier Zeitstunden),  
Fachenglisch (drei Zeitstunden),  
Sprache und Kommunikation (drei Zeitstunden);
4. in der Fachrichtung Bürowirtschaft in den Fächern  
Informationsverarbeitung (vier Zeitstunden),  
Fachenglisch (drei Zeitstunden),  
Sprache und Kommunikation (drei Zeitstunden).

(4) Die praktische Prüfung setzt sich aus der Erstellung einer Facharbeit aus einem Fach oder mehreren Fächern des Lernbereichs I und ihrer Präsentation zusammen. Die Facharbeit wird im letzten Halbjahr der Ausbildung erstellt und in der Abschlussprüfung präsentiert. Für die Präsentation stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(5) In allen Fachrichtungen ist eine mündliche Prüfung in Fachenglisch obligatorisch; sie dauert jeweils 15 Minuten. In allen anderen Fächern kann eine mündliche Prüfung erfolgen.

#### § 7

##### Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in der praktischen Prüfung und in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 besteht. Befriedigende oder gute Leistungen in der praktischen Prüfung haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

(2) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

#### § 8

##### Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass der Prüfling berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin“ beziehungsweise „Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent“ mit dem der Fachrichtung der Ausbildung entsprechenden Zusatz zu führen.

#### § 9

##### Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen der jeweiligen Fachrichtung gemäß §§ 3 und 4 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Prüfungsfächer sind die in § 4 für die jeweilige Fachrichtung genannten Fächer; die Wahl der zweiten Fremdsprache ist zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Fremdenprüfung zu treffen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde andere als die in § 4 genannten Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen.

(5) Schriftlich wird in allen Prüfungsfächern geprüft. Für die in § 6 aufgeführten Prüfungsfächer stehen die dort genannten Zeiten zur Verfügung; für die übrigen Fächer stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(6) Mündlich wird in allen Prüfungsfächern geprüft. In Fachenglisch ist die mündliche Prüfung gemäß § 6 obligatorisch. In allen anderen Fächern wird von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Für die Berechtigungen des Abschlusszeugnisses gilt § 8 entsprechend.

## Artikel 5

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil –

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zu einer Ausbildung kann eine Durchschnittsnote voraussetzen. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten des zur Zulassung erforderlichen Abschlusszeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Hauptschule und der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

Gesamtschulnote	B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
bei Zulassungsvoraussetzung „Realschulabschluss“	1	2	3	4	5	6	7	8
bei Zulassungsvoraussetzung „Hauptschulabschluss“	1	1	1	2	3	4	5	6 “

## 2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

## Zulassungsverfahren

Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht mehr schulpflichtig sind, gilt folgendes Zulassungsverfahren:

1. Der Antrag auf Zulassung zu einer Ausbildung ist fristgemäß schriftlich an die Schule zu stellen. Mit dem Zulassungsantrag sind die Zulassungsvoraussetzungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachzuweisen. Die Schule kann zusätzlich ein Bewerbungsverfahren durchführen, um die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen.
2. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.“

## 3. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

## Prüfung in einer anderen Fremdsprache

(1) Schließt der Abschluss eines Bildungsganges nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigungen des Haupt- oder Realschulabschlusses ein, kann gemäß Absatz 2 das schriftliche Prüfungsfach Fachenglisch ersetzt werden durch eine Prüfung zur Feststellung von gleichwertigen Kompetenzen in einer anderen Fremdsprache, die an einer staatlichen Schule oder an einer privaten Bildungseinrichtung unterrichtet wird.

(2) Die Prüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt. Der Antrag ist bis zum Beginn des letzten Schulhalbjahres der Ausbildung zu stellen und kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler beraten. Ein Prüfling wird zugelassen, wenn er bis zum Zeitpunkt der Prüfung weniger als drei Jahre Englischunterricht erteilt bekommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; für Umfang und Inhalt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Durchführung der Prüfung in Fachenglisch entsprechend. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Note der anderen Fremdsprache wird anstelle von Fachenglisch im Zeugnis eingetragen. Im Zeugnis wird vermerkt, dass der Schüler am Unterricht im Fach Fachenglisch teilgenommen hat.“

## Artikel 6

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung**

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt

geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 8, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

In Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 164) erhält Nummer 1 Buchstabe k folgende Fassung:

„k) Fachrichtung Umweltschutztechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Umweltbewertung und Umweltsanierung	P*	EP
Umweltmanagement	P*	EP
Technischer Umweltschutz	bP	EP
Regenerative Energieformen	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation <sup>1)</sup>		
Fachenglisch <sup>1)</sup>		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		EP

<sup>1)</sup> Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.“

## Artikel 7

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege**

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 8, 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151) wird hinter § 9 folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

## Europaklausel

Die Anerkennung von Befähigungsnachweisen von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ erfolgt nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens

dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L19 S. 16), in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L209 S. 25) in der geltenden Fassung. Ab 20. Oktober 2007 erfolgt die Anerkennung gemäß Satz 1 nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L255 S. 22).“

#### Artikel 8

##### Änderung der Zeugnisordnung der Berufsschule

Auf Grund von § 20 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 6, 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

Die Zeugnisordnung der Berufsschule vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 174) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Abschlusszeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Diese wird aus allen Zeugnisnoten errechnet; soweit das Fach Sport unterrichtet wird, bleiben mangelhafte oder ungenügende Leistungen in diesem Fach unberücksichtigt.“

2. In § 5 Absatz 2 Nummer 1 werden die Halbsätze 2 und 3 gestrichen.

#### Artikel 9

##### Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 8 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

#### § 1

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 194),
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 175) in der geltenden Fassung,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 158),
4. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 159),
5. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 202, 2001 S. 69),
6. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 2001 S. 69),
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 10. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 157) in der geltenden Fassung,
8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 2. März 1999 (HmbGVBl. S. 47),
9. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz vom 10. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 157, 161).

#### § 2

##### Übergangsbestimmung

Auf Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2006 die berufliche Ausbildung begonnen haben oder nach den in § 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen das zweite Schuljahr ganz oder teilweise wiederholen, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Hamburg, den 20. April 2006.

**Die Behörde für Bildung und Sport**

## Verordnung

### über den Bebauungsplan Volksdorf 37

Vom 25. April 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 37 für den Geltungsbereich zwischen der Farmsener Landstraße und der U-Bahn-Haltestelle Meiendorfer Weg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Farmsener Landstraße – Meiendorfer Weg – Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 7 (Meiendorfer Weg, Bahnhofsvorplatz), Südostgrenze des Flurstücks 781 (Walddorferbahn), über die Flurstücke 781 und 6023, Südwestgrenzen der Flurstücke 5358 und 5357 der Gemarkung Volksdorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind außerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze weitere Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überbaute Stellplatzanlagen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen und für je vier dieser Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
2. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu 7 Grad zulässig. Die Dachflächen – soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden – sind bis einschließlich des dritten Vollgeschosses mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
4. Im allgemeinen Wohngebiet sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
5. Die dem allgemeinen Wohngebiet zugewandte nordwestliche Außenwand des Parkhauses ist geschlossen auszuführen.
6. Die festgesetzten Fassadenbegrünungen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je 1 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
7. Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 20 vom Hundert der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
8. Für festgesetzte Knicks (Wallhecken) sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleibt.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. April 2006.

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle**

Vom 25. April 2006

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986  
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001  
(HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung  
für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Die Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert am 1. März 2005 (HmbGVBl. S. 52, 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305)“ durch die Textstelle „22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2810)“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „je weitere 2 500 000 Euro . . . . . 2560,- Euro“ gestrichen.
  - 2.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Ab einem Gegenstandswert in Höhe von 5 000 000 Euro bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 30 000 000 Euro erhöht sich die Verfahrensgebühr nach Satz 1 je weitere

2 500 000 Euro Gegenstandswert um jeweils 2560 Euro. Darüber hinaus beträgt die Verfahrensgebühr höchstens 33 270 Euro.“

- 2.3 Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - 2.3.1 Die Textstelle §§ 12 bis 24“ wird durch die Textstelle „§§ 36, 39 bis 53, 61 und 62“ ersetzt.
  - 2.3.2 Die Textstelle „15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414)“ wird durch die Textstelle „22. September 2005 (BGBl. I S. 2802, 2807)“ ersetzt.

§ 2

Schlussbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 25. April 2006.

**Verordnung  
über die Veränderungssperre Bahrenfeld 49**

Vom 27. April 2006

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Bahrenfeld 49 (Bezirk Altona, Ortsteil 214) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 27. April 2006.

**Das Bezirksamt Altona**



## Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Bahrenfeld 49

Maßstab 1:5000

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenborg 8, 22525 Hamburg. — Telefon: 235129-0 — Telefax: 23512977. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von §8 der Postzeitungsordnung beigelegt.